

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden, forschungsorientierten Teilzeit-Masterstudiengang Compliance, IT und Datenschutz an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 15. März 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Vorbemerkung

Die vorliegende Satzung wurde nach Möglichkeit geschlechterneutral formuliert. Auch wo das aus sprachlichen Gründen nicht der Fall ist, meinen Personenbezeichnungen in den nachfolgenden Vorschriften Angehörige jederlei Geschlechts.

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum forschungsorientierten Teilzeit-Masterstudiengang Compliance, IT und Datenschutz sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS) in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang oder ein gleichwertiger Abschluss,
2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3,
3. eine berufspraktische Erfahrung gemäß Abs. 2.

²Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Prüfungskommission.

(2) ¹Die Bewerber müssen nach Erlangung der beruflichen Qualifikation gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine dieser nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt haben. ²Diese Tätigkeit muss mindestens ein Jahr gedauert und 900 Arbeitsstunden umfasst haben.

§ 3

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

¹Für das Masterstudium ist nur geeignet, wer das Studium gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note abgeschlossen hat. ²Dem Erreichen der in Satz 1 genannten Prüfungsgesamtnote steht es gleich, wenn ein Bewerber nachweist, dass er zu den besten 50 v.H. der Absolventen seines Abschlussjahrgangs in dem betreffenden Studiengang gehört.

§ 4

Studienziel

¹Der Studiengang soll Absolventen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengänge nach erster Berufserfahrung vertiefte und fachübergreifend verbreiterte Kompetenzen in den Bereichen Compliance, IT und Datenschutz vermitteln. ²Die Absolventen des Studiengangs sind unmittelbar in der Lage, einschlägige Führungs- und Fachaufgaben zu übernehmen. ³Insbesondere befähigt der Studiengang zur Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter, Compliance Officer oder IT-Verantwortlicher. ⁴Der Studiengang bereitet auch auf Tätigkeiten in der Forschung und die Promotion vor.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Das Studium ist als Teilzeitstudium aufgebaut.

§ 6

Module

(1) ¹Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in der Anlage festgelegt. ²Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

(2) ¹Das Curriculum des Masterstudienganges orientiert sich an einem grundständigen Hochschulstudium mit einem Umfang von 210 Credits oder mit gleichwertigem Umfang, welches akademische Studienphasen im Umfang von 180 Credits und praktische Studienphasen im Umfang von 30 Credits oder gleichwertigem Umfang enthalten hat. ²Bei Bewerbern, die lediglich ein erstes berufsqualifizierendes Studium mit einem Umfang von 180 Credits oder mit gleichwertigem Umfang abgeschlossen haben, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung, dass sie nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge der Fakultäten Informatik und Wirtschaftswissenschaften

zusätzlich 30 Credits erwerben. ³Haben sie bislang keine praktischen Studienphasen des in Satz 1 genannten Umfangs absolviert, stehen ihnen dafür sämtliche Module außer denen des Grundlagenbereichs zur Wahl. ⁴Im Übrigen kann aus allen Modulen mit Ausnahme solcher aus dem Grundlagenbereich und dem Praxissemester gewählt werden.

(3) ¹Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium auf die nach Abs. 2 Satz 2 zu erbringenden Leistungen kann unbeschadet der übrigen Anrechnungsvoraussetzungen nur stattfinden, soweit sich diese Leistungen auf keines der zum Abschluss dieses Studiums erforderlichen Module bezogen haben. ²Die Endnoten der nach Abs. 2 Satz 2 zusätzlich erforderlichen Module bleiben bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung außer Betracht.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche wählbaren Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Das diesbezügliche Angebot wird vom wissenschaftlichen Beirat des ifw unter Berücksichtigung der Nachfrage und der Kapazitäten sowie der Erfordernisse einer effizienten Nutzung der vorhandenen Ressourcen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Studienplan festgelegt

§ 7

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Das Institut für Weiterbildung der Hochschule Hof erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen. ⁴Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der Studierenden, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit der Module beschreiben, Hinweise für die Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehr- und Prüfungsstoffs geben und die Dauer der Module sowie die Häufigkeit ihres Angebots festlegen. ⁵Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt das Institut für Weiterbildung der Hochschule Hof einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot des Instituts und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Wissenschaftlichen Beirat des Instituts für Weiterbildung der Hochschule Hof im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 8

Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Arbeit anzuwenden.

(2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zur Abgabe beträgt fünf Monate.

§ 9 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof Studierenden den Grad eines Master of Laws (LL.M.).

§ 10 Prüfungskommission

¹Im Institut für Weiterbildung der Hochschule Hof wird eine Prüfungskommission für den forschungsorientierten Teilzeit-Masterstudiengang Compliance, IT und Datenschutz gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Wissenschaftlichen Beirat des Instituts für Weiterbildung der Hochschule Hof.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 19. Dezember 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 15. März 2019.

Hof, den 15. März 2019
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 15. März 2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. März 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. März 2019

Anlage (zu § 6 Abs. 1)

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Module	Credits	Lehrveranstaltungen	Prüfungen
Kernmodule				
1	Compliance Grundlagen	5	Blended-Modul	schrP90
2	IT-Recht	5	Blended-Modul	schrP90
3	IT-Compliance und IT-Sicherheit	5	Blended-Modul	schrP90
4	Recht des Datenschutzes	5	Blended-Modul	schrP90
5	Datenschutz-Compliance	5	Blended-Modul	schrP90
6	Compliance-Kommunikation	5	Blended-Modul	Präs15
7	Risiko- und Prozessmanagement	5	Blended-Modul	schrP90
8	Unternehmensethik und -werte	5	Blended-Modul	Präs15
Wahlpflichtmodule				
9	Compliance Vertiefung	5	Blended-Modul	Präs15
10	Wirtschaftskriminalität	5	Blended-Modul	schrP90
11	Wissenschaftliche Studienarbeit	15	Online-Modul	StA
Mastermodul				
12	Masterarbeit	25		AA

Erläuterung der Abkürzungen:

- AA Abschlussarbeit
- Präs Präsentation (mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten)
- schrP Schriftliche Prüfung (mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten)
- StA Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden)